



ZEuS

20. Jahrgang 2017
Seiten 1-142

01

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN



Herausgeber

Marc Bungenberg
Thomas Giegerich
Torsten Stein

Fabian Landscheidt

Der Sitzwechsel europäischer Agenturen am Beispiel der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) im Rahmen des „Brexit“

Robin van der Hout

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure im Fadenkreuz der Europäischen Kommission – Testverfahren für eine weitere Liberalisierung der freien Berufe in Europa?

Alexander Metzging

Grundlagen der Anerkennung und Besteuerung von EU-/EWR-Gesellschaften im Lichte der europäischen Niederlassungsfreiheit

Mahja Afrosheh

Die Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union und daraus resultierende Probleme für ein europäisches Strafrecht

F. Joel Reyes y Ráfales

Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der Europäischen Integration

– Aktueller Stand, Grundsatzkritik, Reformvorschläge –



Nomos

Fabian Landscheidt, Der Sitzwechsel europäischer Agenturen am Beispiel der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) im Rahmen des „Brexit“, ZEuS 2017, 3-22.

Bemerkenswerterweise existiert zur Frage, an welchem Ort innerhalb der Europäischen Union eine Europäische Agentur ihren Sitz haben soll, kein einheitlicher Rechtsrahmen. Damit fehlen auch einheitliche Regelungen für die nachträgliche Änderung eines bereits festgelegten Standorts. Im folgenden Beitrag soll daher am Beispiel der in London ansässigen Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) erörtert werden, aufgrund welcher primärrechtlichen Vorschriften ein solcher Sitzwechsel möglich wäre – und welche Rolle der etwaige Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union dabei spielt.

Robin van der Hout, Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure im Fadenkreuz der Europäischen Kommission – Testverfahren für eine weitere Liberalisierung der freien Berufe in Europa?, ZEuS 2017, 23-42.

Der Beitrag berichtet zu dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) betreffend. Die Kommission bewertet Vorschriften der HOAI als mit dem Unionsrecht unvereinbar. Dabei geht es insbesondere um das verbindliche Preisrecht der HOAI. Das Verfahren steht im Kontext weiterer Vertragsverletzungsverfahren, die gegen andere Mitgliedsstaaten eingeleitet wurden, und darüber hinaus zu den Bestrebungen der Europäischen Kommission, die freien Berufe in Europa weiter zu liberalisieren. Neben einer kurzen Übersicht, wie ein Vertragsverletzungsverfahren im administrativen und im gerichtlichen Teil abläuft, werden die wesentlichen Rechtsargumente, sowohl der Europäischen Kommission, als auch der Bundesregierung dargestellt. Dass vorliegend ein Verstoß gegen die europäischen Grundfreiheiten bzw. ausführendes Sekundärrecht, hier die Dienstleistungsrichtlinie, vorliegt, erscheint wahrscheinlich. Juristisch interessant ist der Fall auf der Ebene der Rechtfertigung eines möglichen Vertragsverstoßes, insbesondere welchen Prüfungsmaßstab die Kommission hier anzulegen hat. Der Beitrag schließt mit einer Bewertung des gegenwärtigen Verfahrensstandes und gibt einen Ausblick über den weiteren Verlauf und die möglichen Auswirkungen eines Urteils auch auf die Honorarordnungen anderer freier Berufe.

Alexander Metzging, Grundlagen der Anerkennung und Besteuerung von EU-/EWR-Gesellschaften im Lichte der europäischen Niederlassungsfreiheit, ZEuS 2017, 43-92.

Die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV bzw. Art. 31, 34 EWR-Abkommen bildet die Grundlage für die Mobilität von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Sowohl hinsichtlich der Anerkennung als auch der Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Gesellschaftsstrukturen hat der Europäische Gerichtshof mit seiner Rechtsprechung während der vergangenen knapp 30 Jahre Grundsätze geschaffen, die wesentlich zur Mobilität von Gesellschaften in Europa beigetragen haben. Der Beitrag skizziert diese Rechtsprechung, fasst die wesentlichen Schlussfolgerungen der Luxemburger Richter zusammen und wirft einen Blick auf die möglichen Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

Mahja Afrosheh, Die Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union und daraus resultierende Probleme für ein europäisches Strafrecht, ZEuS 2017, 93-118.

Die Mehrsprachigkeit ist ein bedeutungsvoller Teil der Identität der Europäischen Union. Allerdings birgt sie im Bereich des Rechts gewisse Risiken. Einerseits führt die vielsprachige Verbindlichkeit der Unionsrechtsquellen zu Auslegungsschwierigkeiten, welche sich in der Rechtsprechung des EuGH widerspiegeln. Hierdurch droht eine Beeinträchtigung des Prinzips der Rechtssicherheit. Darüber hinaus haften der faktischen Mehrsprachigkeit innerhalb der Europäischen Union gewisse Probleme an, die sich im Bereich der Strafverfolgung, insbesondere im Rahmen von grenzüberschreitenden Verfahren, negativ auf Beschuldigtenrechte auszuwirken drohen. Es stellt sich die Frage, ob die Sprache ihre Funktion als Instrument der Juristen auch im multilingualen Rechtsraum erfüllen kann oder ob die Mehrsprachigkeit das Recht stattdessen behindert.

F. Joel Reyes y Ráfales, Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der Europäischen Integration – Aktueller Stand, Grundsatzkritik, Reformvorschläge –, ZEuS 2017, 119-142.

Gegenstand der Abhandlung ist die bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der europäischen Integration. Während des europäischen Einigungsprozesses wurden in zunehmendem Maße Kompetenzen auf die Europäische Union (bzw. ihre Vorgängerinnen) übertragen. Begleitet wurde diese Öffnung der mitgliedstaatlichen Rechtsräume für die (erst gemeinschaftliche, dann) unionale Hoheitsgewalt vom Bundesverfassungsgericht, das in einer Vielzahl von Entscheidungen ein komplexes Geflecht an Kontrollmechanismen entwickelte und ausdifferenzierte, jüngst im OMT-Urteil und in zwei Beschlüssen aus den Jahren 2015 und 2016. Diese jüngeren Entwicklungen bieten Anlass sich über den (teils veränderten) *status quo* zu vergewissern, diesen kritisch (auch in grundsätzlicher Art und Weise) zu reflektieren und mögliche Reformen institutioneller wie interpretativer Art zu erwägen.